

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis Deutschland

Öffentlichkeitsfahndung erst lange Zeit nach der Tat – Täterschutz statt Opferschutz in Bremen?

Am 14.01.2023 wurde ein zu diesem Zeitpunkt 23-Jähriger in den Nachtstunden von mehreren Männern in der Bremer Neustadt brutal attackiert und verletzt. Obwohl der Tatbestand der schweren Körperverletzung nach § 226 StGB erfüllt war, machte die Polizei die Gesichter der Tatverdächtigen, die Kameras im Innenraum einer Straßenbahn der Linie 1 aufgenommen hatten, erst am 09.01.2025 und damit erst zwei Jahre nach dem Vorfall im Rahmen einer sog. Öffentlichkeitsfahndung nach § 131b StPO der Öffentlichkeit zugänglich (POL-HB: Nr.: 0013).

Am 05.08.2024 kam es in Bremen-Vegesack zu einem räuberischen Diebstahl in einem Drogeriemarkt, bei dem ein Mitarbeiter des Sicherheitspersonals vom Täter körperlich angegriffen wurde. Es dauerte in diesem Fall immerhin fünf Monate bis zum 02.01.2025 bis die Polizei unter Verwendung von Fotos einer Überwachungskamera öffentlich nach dem Beschuldigten fahndete (POL-HB: Nr.: 0004).

Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten im Zuge polizeilicher Ermittlungen ist gesetzlich an strenge Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft. § 131b StPO bestimmt, dass es sich bei dem begangenen Delikt um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handeln muss (Erheblichkeitsschwelle). Darüber hinaus muss die Aufklärung und insbesondere die Feststellung der Identität des unbekanntem Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechen oder wesentlich erschwert sein. Laut Rechtsprechung ist stets eine sorgfältige Einzelfallbetrachtung und eine Abwägung zwischen staatlichem Verfolgungsinteresse und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen erforderlich.

Trotz dieser hohen Hürden stellt sich in den obigen Fällen die Frage, warum die Bremer Ermittlungsbehörden angesichts der Schwere der Straftaten, die sich unter anderem gegen die körperliche Unversehrtheit der Opfer richteten, so viel Zeit ins Land gehen ließen, bevor sie vom Instrument der Öffentlichkeitsfahndung Gebrauch machten, zumal dadurch die Erfolgsaussichten der Fahndung verringert worden sind.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Zur Straftat vom 14.01.2023:

Wann hat der Geschädigte Strafantrag wegen des Überfalls gestellt?

Wann wurden die Lichtbildaufnahmen aus der Überwachungskamera der Straßenbahn von der Polizei gesichert und zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Auswertung des Bildmaterials?

Welche Ermittlungsmaßnahmen hat die Polizei zu welchem Zeitpunkt nach Sichtung des Überwachungsvideos ergriffen?

Sind die Lichtbildaufnahmen der Tatverdächtigen im Vorfeld der Öffentlichkeitsfahndung in das Intranet der Bremer Polizei eingestellt worden und wenn ja, für welchen Zeitraum?

Wann haben die Ermittlungsbehörden die Öffentlichkeitsfahndung gemäß § 131b Abs. 1 StPO erstmals bei Gericht beantragt?

Wann wurde der Antrag aus Ziffer 5. vom Gericht beschieden und mit welchem Ergebnis (Genehmigung der Öffentlichkeitsfahndung oder Ablehnung des Antrags)?

Sofern der Antrag aus der Frage zu Ziffer 6 abgelehnt wurde: Wie wurde diese Entscheidung vom Gericht begründet?

Sofern nach Ablehnung ein weiterer Antrag beim zuständigen Gericht gestellt wurde: Wann ist das geschehen und zu welchem Zeitpunkt wurde der Antrag mit welchem Ergebnis beschieden?

Wie viele der Tatverdächtigen konnten nach Veröffentlichung der Personenfotos von der Polizei identifiziert werden und gab es bereits Verhaftungen?

Liegen den Ermittlungsbehörden Hinweise vor, dass einzelne der Tatverdächtigen im Zeitraum zwischen dem 15.01.2023 und dem 08.01.2025 weitere Straftaten begangen haben und wenn ja, um welche Delikte handelte es sich und wann wurden sie jeweils verübt?

Zur Straftat vom 05.08.2024:

Wann wurde wegen des räuberischen Diebstahls Strafantrag gestellt?

Wann hat die Polizei die Lichtbildaufnahmen aus der Überwachungskamera des Drogeriemarktes gesichert und zu welchem Zeitpunkt wurden diese Fotos ausgewertet?

Welche Ermittlungsmaßnahmen hat die Polizei zu welchem Zeitpunkt nach Sichtung des Bildmaterials eingeleitet?

Sind die Lichtbildaufnahmen des Tatverdächtigen im Vorfeld der Öffentlichkeitsfahndung in das Intranet der Bremer Polizei eingestellt worden und wenn ja, für welchen Zeitraum?

Wann haben die Ermittlungsbehörden die Öffentlichkeitsfahndung gemäß § 131b Abs. 1 StPO erstmals bei Gericht beantragt?

Wann wurde der Antrag aus Ziffer 15 vom Gericht beschieden und mit welchem Ergebnis (Genehmigung der Öffentlichkeitsfahndung oder Ablehnung des Antrags)?

Sofern der Antrag aus der Frage zu Ziffer 16 abgelehnt wurde: Wie wurde diese Entscheidung vom Gericht begründet?

Sofern nach Ablehnung ein weiterer Antrag beim zuständigen Gericht eingereicht wurde:

Wann ist das geschehen und zu welchem Zeitpunkt wurde der Antrag mit welchem Ergebnis beschieden?

Konnte der Tatverdächtige nach Veröffentlichung der Personenfotos von der Polizei identifiziert werden und wenn ja, wurde er bereits verhaftet?

Liegen Polizei oder Staatsanwaltschaft Hinweise vor, dass der Tatverdächtige im Zeitraum zwischen dem 06.08.2024 und dem 02.01.2025 weitere Straftaten begangen hat und wenn ja, um welche Delikte handelte es sich und wann wurden sie jeweils begangen?

Allgemein:

Welche Maßnahmen, insbesondere organisatorischer Art, hat der Senat ergriffen, um die zuständigen Gerichte im Land Bremen in die Lage zu versetzen, die Anordnung von Öffentlichkeitsfahndungen durch die Gerichte im Land Bremen zu beschleunigen?

Beschlussempfehlung:

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland